

## **Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, Grillhütten und Grillplätze – Geltungsbereich der Coronavirus- Schutzverordnung - CoSchuV**

Die einzuhaltenden Vorgaben und Regelungen durch Beschlüsse des Lahn-Dill-Kreises, des Landes Hessen und/oder durch Beschlüsse des Bundes bauen aufeinander auf, sind zeitlich begrenzt, oder sorgen für kurzfristige Änderungen.

Bereits erfolgte Anmietungen der Dorfgemeinschaftshäuser, Hallen oder Grillplätze werden unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Hessen jeweils vor der Durchführung neu beurteilt und unterliegen den jeweils aktuellen Corona-Vorgaben. Neue Miet- oder Buchungsanfragen können nur reserviert werden. Die Entscheidung zur Freigabe einer Nutzung kann jeweils nur kurz vor der Veranstaltung, unter Berücksichtigung der aktuellen vorliegenden Inzidenzwerte und der jeweils geltenden Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) erfolgen.

Die CoSchuV wurde am 22.06.2021 beschlossen und ist am 25.06.2021 in Kraft getreten. Sie löst die bislang geltenden Verordnungen (Corona-Einrichtungsschutzverordnung und die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) ab. Derzeit gilt sie in der Fassung, der am 19. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Schutzverordnung vom 17. August 2021 (GVBl. S. 386).

Somit gelten die nachfolgend aufgeführten Vorgaben. Änderungen bleiben vorbehalten. Sollten die Inzidenzen sieben Tage in Folge über die 35-Marke steigen, kommt es entsprechend des Eskalationskonzepts vor Ort zu kreisgenauen Verschärfungen. Sollte das Infektionsgeschehen klar eingrenzbar sein, werden gezielte Hotspot-Maßnahmen ergriffen. Ab einer Inzidenz von höher 50 bzw. 100 greifen weitergehende Maßnahmen.

### Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen und sonstige Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen:

1. Die Nutzer sind selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche sie betreffende nachfolgend aufgeführte Vorgaben eingehalten werden.
2. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern, besser 2-3 Metern, ist zu anderen Menschen einzuhalten.
3. Für die Teilnahme an Veranstaltungen bis zu 100 Personen - hierbei ist die jeweils maximal zugelassene Personenzahl pro Gebäude (siehe Tabelle unten) maßgebend - und einem Inzidenzwert von < 35, ist aktuell (Stand: 16.08.2021) kein Negativtest erforderlich. Personen die nicht geimpft oder genesen sind, wird jedoch dringend empfohlen an Zusammenkünften nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen. Ab einem Inzidenzwert von 35 ist Personen der Einlass in geschlossenen Räumen nur mit Negativnachweis - unabhängig von der Teilnehmerzahl - erlaubt.
4. Für die Teilnahme an einer Veranstaltung mit mehr als 100 Personen muss ein Negativnachweis gemäß § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung vorgelegt werden. Ein vorgefertigter Pandemienachweissbogen zum Ausfüllen wird zur Verfügung gestellt.
5. Für die Teilnahme an einer Veranstaltung ist unabhängig von der Teilnehmerzahl von jeder/jedem Teilnehmerin/Teilnehmer ein allgemeiner Pandemie-Fragebogen zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen auszufüllen. Der auszufüllende Fragebogen wird zur Verfügung gestellt. Vereine können anstelle des allgemeinen

- Pandemie-Fragebogens alternativ eine mit der Verwaltung abgestimmte Teilnehmerliste verwenden, welche die notwendigen Informationen zur Ermöglichung der Nachverfolgung enthält.
6. Falsche Angaben auf den Fragebögen oder sonstige Verstöße gegen die aktuellen Vorgaben werden mit dem jeweils dafür festgelegten Bußgeld belegt.
  7. Die zulässige Personenzahl richtet sich nach den untenstehenden zugelassenen max. Personen pro Gebäude.
  8. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben im Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung, besser eine medizinische Maske zu tragen. Zum Verzehr von Speisen und Getränken am Platz kann die Maske abgenommen werden. Kinder bis 6 Jahren sind von der Pflicht ausgenommen.
  9. Die Hygieneregeln sind einzuhalten.
  10. Die Durchführung von Musikveranstaltungen, Singen und Chorproben bleibt unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Vorgaben erlaubt. Jedoch wird dringend empfohlen auf Chorgesang und anderes gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen zu verzichten. Auch hier gilt beim Betreten der Räume muss eine Mund-Nasenbedeckung getragen werden und darf erst am festen Sitzplatz abgenommen werden, wenn sichergestellt werden kann, dass ein Mindestabstand von mindestens 1,5 Meter eingehalten werden kann.

#### Allgemeine Vorgaben für Sportbetrieb in den Gebäuden:

1. Die Nutzer sind selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche Sie betreffende nachfolgend aufgeführte Vorgaben eingehalten werden.
2. Mannschaftssport und somit der gesamte Sportbetrieb ist erlaubt.
3. Voraussetzung für den Sportbetrieb ist ein entsprechendes Hygienekonzept und die Einhaltung der Empfehlungen des RKI, unter Berücksichtigung der weiterführenden Vorgaben der jeweils übergeordneten Sportverbände. Damit der Sport in voller Mannschaftsstärke ausgeübt werden kann, müssen die Regeln der jeweiligen Sportart entsprechen. Dies betrifft sowohl den Trainings- als auch den Wettkampfbetrieb.
4. Ein Negativnachweis wird empfohlen.
5. Das Tragen einer medizinischen Maske wird empfohlen.
6. Die Gebäudenutzer haben einen allgemeinen Pandemie-Fragebogen auszufüllen. Vereine können anstelle des allgemeinen Pandemie-Fragebogens alternativ eine mit der Verwaltung abgestimmte Teilnehmerliste verwenden, welche die notwendigen Informationen zur Ermöglichung der Nachverfolgung enthält.
7. Der Mannschaftssport ist unabhängig von der Personenanzahl zulässig.
8. Rehabilitationssport ist erlaubt.
9. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb in den Gebäuden sind Zuschauer zugelassen, unter Einhaltung des geltenden Mindestabstandes und Kontaktbeschränkungen.
10. Umkleidekabinen, Wechselkabinen und sanitäre Anlagen dürfen wieder für den Trainings- und Wettkampfbetrieb genutzt werden.
11. Die Dusch- und Waschräume sind grundsätzlich gesperrt, sofern der Nutzer diese nicht selbst desinfizieren kann bzw. will. Jedoch ist eine gesonderte Freigabe der Dusch- und Waschräume möglich, sofern der Nutzer schriftlich bestätigt, dass er die Dusch- und Waschräume vor und nach der Nutzung desinfizierend reinigt.
12. Für die Turnhallen: Die Anmietung kann max. bis 20 Uhr erfolgen, um noch mögliche Reinigungen durchführen zu können. Sofern sich anderweitige Reinigungsmöglichkeiten ergeben, kann eine Anmietung auch bis nach 20 Uhr erfolgen.
13. Die Gebäudenutzer haben einen Pandemiebogen/Teilnehmerliste auszufüllen. Von jedem einzelnen Nutzer sind Name, Anschrift und Telefonnummer auszufüllen, zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
14. Um den Begegnungsverkehr in und außerhalb der Hallen einzuschränken und damit Kontakte möglichst zu verhindern, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich zu vermeiden. Dies hat zur Folge, dass die übliche Nutzungszeit pro Stunde um insgesamt 10 Minuten verkürzt wird (5 Minuten vor Beginn

der Nutzung und 5 Minuten nach der Nutzung). Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

#### Hygienevorgaben:

1. Mieter / Nutzer der Gebäude haben die Pflicht eine gründliche Händehygiene durchzuführen, z. B. nach dem Betreten der Gebäude/Räume, vor und nach dem Toilettengang, vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske, sowie vor und nach der Benutzung von Sportgeräten.
2. Die Händehygiene erfolgt durch:
  - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
  - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten.
3. Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
4. Husten- und Niesetikette:  
Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
5. Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) sollen Personen auf jeden Fall zu Hause bleiben.
6. Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen. Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln durchführen.
7. In allen Toilettenräumen stehen für die Nutzung ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig durch die Stadt aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier stehen zur Verfügung.
8. Personen mit Atemwegssymptomen (sofern nicht vom Arzt als unbedenklich diagnostiziert, wie z. B. Allergie) oder Fieber sollen sich generell nicht in den Gebäuden aufhalten.
9. Die aushängenden Hygienevorgaben sind weiter einzuhalten.

#### Vorgaben zur Lüftung:

1. Während des Wechsels von Nutzergruppen hat grundsätzlich eine Lüftung zu erfolgen. Der Nutzer hat die Türen, Fenster nach der Lüftung wieder zu schließen.
2. Nutzt eine Gruppe eine Einrichtung länger, muss die Lüftung spätestens nach 1,5 Stunden für 20 Minuten erfolgen.
3. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Dies gilt nur für die Gebäude, bei denen dies auch möglich ist. Eine Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.

#### Reinigungsvorgaben Nutzer:

1. Der Nutzer muss eine regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (z.B. Türklingen, Armaturen von Waschtischen) durchführen. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer. Der Nutzer hat bei Bedarf auch für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene zu sorgen.

2. Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen.

Allgemeine Vorgaben bei Veranstaltungen und Zusammenkünften für Grillplätze:

1. Die Nutzer sind selbst verpflichtet dafür zu sorgen, dass sämtliche Sie betreffende Vorgaben eingehalten werden. Es ist eine Person zu benennen, die für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Einhaltung der max. zugelassenen Personenzahl (siehe Mietvertrag) auf dem angemieteten Grillplatz verantwortlich ist.
2. Ein Mindestabstand von 1,5 Metern sollte zu anderen Menschen eingehalten werden.
3. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht im Freien; wird aber empfohlen, wenn Abstände nicht eingehalten werden können.
4. Für die Teilnahme an der Veranstaltung bis zu 100 Personen und einem Inzidenzwert von < 35 ist aktuell (Stand: 16.08.2021) kein Negativtest erforderlich. Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen muss ein Negativnachweis gemäß § 3 der Coronavirus-Schutzverordnung vorgelegt werden. Personen die nicht geimpft oder genesen sind, wird jedoch dringend empfohlen an Zusammenkünften nur mit einem negativen Testergebnis teilzunehmen
5. Der Mieter hat dem Vermieter mind. 48 Stunden vor Beginn der Veranstaltung eine abgestimmte Teilnehmerliste zukommen zu lassen, welche die notwendigen Informationen (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) zur Ermöglichung der Nachverfolgung enthält. Anhand dieser Liste erhält der Mieter/Veranstalter die entsprechende Anzahl der Pandemiefragebögen der Oranienstadt Dillenburg, die nach der Veranstaltung von jedem Besucher vollständig, wahrheitsgemäß und leserlich ausgefüllt dem Vermieter von dem Mieter zurückzugeben sind.
6. Der Mieter hat eine geeignete Waschgelegenheit bzw. Desinfektionsspender vorzuhalten.
7. Bei Waldbrandgefahr ist das Grillen untersagt. Informationen über die Waldbrandstufen erteilt die Abteilung Brandschutz 02771-81920 oder die Leitstelle des Lahn-Dill-Kreises unter 06441-407-2800.
8. Beim Verlassen der Anlage ist darauf zu achten, dass Feuer und Glut sorgfältig gelöscht wurden.
9. Die vom Mieter vorgelegte Teilnehmerliste und Pandemie-Negativnachweisfragebögen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer Frist von 4 Wochen aufbewahrt.
10. Die auf Seite 3 genannten Hygienevorgaben gelten auch, soweit anwendbar, für Veranstaltungen und Zusammenkünfte an Grillplätzen.
11. Hinweis:  
Es gelten die aktuellen Corona-Bußgeldbestimmungen des Landes Hessen.

Zugelassene Teilnehmerzahlen in Gebäude:

Öffnung		für private Feiern	öffentliche Veranstaltung
Gebäude	Flächen in qm	maximale Personenzahl	maximale Personenzahl
Grillhütte Tal Tempe	95	45	45
DGH Donsbach Saal links und rechts m. Bühne	214,5	100	100
DGH Donsbach Saal rechts mit Bühne	116,5	51	51
DGH Donsbach Saal links	98	49	49
DGH Donsbach Gruppenraum 1+2	58,82	29	29
DGH Donsbach Gruppenraum 1	29,41	14	14
DGH Donsbach Gruppenraum 2	29,41	14	14
Grillplatz Donsbach		Öffnung	Öffnung
DGH Eibach gr. und kl. Saal	208	100	100
DGH Eibach großer Saal	155	75	75
DGH Eibach kleiner Saal	53	25	25
Grillplatz Eibach		Öffnung	Öffnung
DGH Frohnhausen	118	55	55
DGH Manderbach	184	90	90
DGH Nanzenbach	120	60	60
Bistro Nanzenbach	79	35	35
Gymnastikhalle Nanzenbach	210	100	100
DGH Niederscheld	84	35	35
Gemeinschaftshalle Niederscheld *Die Halle steht aktuell nicht für private Feiern zur Verfügung	375	-	-
Gemeinschaftshalle Niederscheld - Empore	74	35	35
Grillhütte Hustenbach Niederscheld		Regelung Verein	Regelung Verein
DGH Oberscheld	116	55	55

Anmerkung: Geimpfte und/oder genesene Personen werden bei der Berechnung der o.g. max. Personenzahl mitgezählt.

**Nutzung Dorfgemeinschaftshäuser,  
Turnhallen, Grillhütten und Grillplätze  
der Oranienstadt Dillenburg (Stand: 16.08.2021)**



**Einzuhaltende Vorgaben für Dorfgemeinschaftshäuser  
Turnhallen, Grillhütten und Grillplätze**

**Schriftliche Bestätigung der Vorgaben**

Die/Der Nutzer/-in bestätigt mit der nachfolgenden Unterschrift, dass Sie/Er die aufgeführten einzuhaltenden Vorgaben, Stand 16.08.2021, für die Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen, Grillhütten und -plätze gelesen hat und akzeptiert. Die/Der Nutzer/-in behält die ersten fünf Seiten dieser einzuhaltenden Vorgaben. Die unterschriebene Bestätigung ist an die zuständigen Hausmeister/-innen zu übergeben. Erst nach erfolgter Unterschrift werden dem Nutzer/Mieter die Räumlichkeiten bzw. die Grillhütte / der Grillplatz zur Verfügung gestellt. Die/Der Nutzer/-in akzeptiert weiterhin, dass jederzeit Änderungen der einzuhaltenden Vorgaben erfolgen können, wie z.B. weitere Lockerungen, oder aber auch Verschärfungen, bis hin zu einer erneuten Schließung.

Name der Einrichtung: \_\_\_\_\_

Vorgesehene(r) Nutzungstag(e) - Datum -: \_\_\_\_\_

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_

Name Nutzer: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Telefonnummer: \_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift: \_\_\_\_\_